

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen Sportanglerverein Munster e. V. Er ist Mitglied des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V., Hannover und des Deutschen Angelfischerverbandes e.V. (DAFV). Der Verein ist somit gleichfalls Mitglied dieser nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 29633 Munster. Er ist unter der Nr. 130049 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass seine Mitglieder jedweden Alters Natur erfahren um sie bewahren zu lernen.
- d) Der Verein ist im Gewässerschutz und der Fischereiaufsicht tätig.
- e) Der Verein verpflichtet sich zur Hege und Pflege gemäß der einschlägigen Gesetze des Naturschutzes
- f) Die Mitglieder üben die Fischwaid waidgerecht und gesetzeskonform aus.
- g) Der Verein unterstützt die waidgerechte Ausübung der Fischwaid durch vorbereitende Ausbildung zur Fischerprüfung und gewährleistet eine Anglerweiterbildung nach der Fischerprüfung
- h) Der Verein verpflichtet sich zur Hege und Pflege der Fischbestände seiner bewirtschafteten Gewässer unter Berücksichtigung des für diese Gewässer relevanten Artenschutzprogramms.
- i) Er bezweckt gleichermaßen die aktive Tätigkeit und Mitarbeit im eigenen Zuständigkeitsbereich in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd – und Tierschutzbelangen, sowie auch mit den entsprechenden Vertretungen der zuständigen Behörden und der Verbände auf kommunaler oder auf Landesebene. Dazu gehört die

Erhaltung und Pflege sämtlicher am und im Wasser vorkommenden Pflanzen und Tiere und auch die Wiederherstellung geeigneter Biotope für Fauna und Flora. Das Prinzip des Schutzes und der Hege ist die Nachhaltigkeit.

- j) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecke.
- k) Soweit Veranstaltungen geselliger Art (u.a. Gemeinschaftsfischen) durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen; gemeinnützige Zwecke zu verwirklichen.
- l) Allen Mitgliedern des Sportanglervereins Munster e. V. ist untersagt, im Verein oder im Namen des Vereins parteipolitisch tätig zu sein. Gleiches gilt für religiöse Vereinigungen o.ä.. Das Recht auf freie Meinungsäußerung bleibt davon unberührt
- m) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Mitgliedschaft

Grundsätzliche Bestimmungen:

- a) Mitglied des SAV Munster e.V. kann jede Person sein oder werden, die Angler im Sinne dieser Satzung ist oder werden will und den Nachweis der Fischerprüfung vorlegt.
- b) Minderjährige bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter. Eine formlose Einverständniserklärung ist ausreichend.
- c) Definition Angler im Sinne der Vereinssatzung
Als Angler im Sinne der Satzung gilt jede Person vom vollendeten vierzehnten Lebensjahr an, die bereit ist
 - die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Bestimmungen einzuhalten,
 - sich für die Einhaltung der im § 2 genannten Aufgaben und Zwecke einzusetzen,
 - und jede Art von Handel (Ankauf und Verkauf) mit im Vereinsgewässern erbeuteten Fischen zu unterlassen, zu verhindern oder anzuzeigen,
 - die Bestimmungen der Gewässerordnung genauestens zu befolgen,

- sich für die kameradschaftliche Verbundenheit der Mitglieder untereinander in Wort, Schrift und Tat einzusetzen und für das Ansehen seines Vereins und seiner Vertreter einzustehen.

d) Mitgliedschaft Jugendlicher

Diese wird in § 13 der Satzung geregelt.

e) Aufnahmeverfahren

Es obliegt dem Vorstand.

Angaben der Bewerber werden überprüft. Der Verein schaltet der eigentlichen Aufnahme die Probezeit von 12 Monaten vor. (Ab Tag der Aufnahme beginnend).

Der Angler in der Probezeit fischt mit den gleichen Rechten und Pflichten wie alle bereits aus der Probezeit entlassenen Angler. Er hat in der Probezeit kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen.

Der SAV Munster e.V. löst in jedem Fall diese Probemitgliedschaft sofort, wenn der Anwärter seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung, Arbeitseinsatz nicht nachkommt oder ihm Satzungsverstoß (§2) oder Verstoß gegen die Gewässerordnung nachgewiesen wird. Über den Ausschluss befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Das Mitglied auf Probe kann, entgegen § 5, ohne Kündigungsfrist die Mitgliedschaft kündigen.

f) Förderndes Mitglied

Personen, die die Fischwaide nicht ausüben, können in den Verein als förderndes Mitglied aufgenommen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, darauf zu achten, dass diese Mitglieder in der Tat fördernde Mitglieder sind – und nicht nur die Vorteile der Mitgliedschaft zum Grund der Mitgliedschaft machen.

Die fördernden Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen,

- sollten bei Mitgliederversammlungen mitarbeiten, haben allerdings kein Stimmrecht,
- ihnen werden alle Auszeichnungen des Vereins verliehen,

- bezahlen keine Aufnahmegebühr,
- sie müssen keinen Arbeitsdienst leisten,
- dürfen keinen Vorstandsposten übernehmen,
- und können nicht in das Ehrengericht gewählt werden

g) Warteliste

Ist eine Mitgliederanzahlbegrenzung notwendig, führt der Verein eine Warteliste für Eintrittswillige. Zur Beschlussfassung der Modalitäten trägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor.

§ 4

Vermögensverwaltung

- a) Mittel des Vereins werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder Vergütungen begünstigt werden.

- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten, der Stadt Munster zur Förderung der Jugendhilfe zu.

- d) Der Verein erhebt
 - einen Mitgliederbeitrag
 - eine Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein

Von jedem männlichen Vereinsmitglied unter 60 Jahren ist ein jährlicher Arbeitsdienst unentgeltlich zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird vom Verein finanzieller Ausgleich gefordert. Der finanzielle Ausgleich für nicht geleisteten Arbeitsdienst ist die Ausnahme. Dieses gilt nicht für nach Munster kommandierte Soldaten, Angestellte und Beamte des öffentlichen Dienstes.

Anglerinnen sind vom Arbeitsdienst befreit, ihre Mitarbeit ist jedoch erwünscht.

Für Jugendliche gilt § 13.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Aufnahmegebühr, Ausgleichszahlungen für nicht geleisteten Arbeitsdienst befindet auf Vorschlag des Vorstandes die Jahreshauptversammlung.

e) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

Diese regelt Art und Umfang und Ausnahmen der finanziellen Verpflichtungen seiner Mitglieder. Sie legt die Fälligkeit der Beitragszahlungen fest und passt sie den jeweiligen Gegebenheiten an. Die Beitragsordnung bestimmt außerdem Form, Ausführung und Auswirkung von Mahnungen.

f) Mitglieder, die Vermögensangelegenheiten des Vereins verantwortlich verwalten, gehören dem Vorstand an. Werden von diesen Regelungen getroffen, die von der normalen Handhabung abweichen, so sind die Gründe aktenkundig zu machen. Zwei Kassenprüfer (§ 12) prüfen im ersten Quartal jedes Jahres die Vermögensverwaltung. Über das Ergebnis berichten sie der Jahreshauptversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

b) Ausführungsbestimmungen:

1. Austritt

Ein Austritt wird bei Einhaltung oder Anrechnung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten angenommen.

2. Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss ist geboten, wenn ein Mitglied

- ehrenrührige Handlungen begeht,
- sich durch Fischfrevel, Vergehen gegen das Fischereigesetz oder ebenso zu bewertenden Handlungen sich strafbar machte, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet,
- der Satzung oder der Gewässerordnung des SAV Munster e.V., der Jugendgruppen- oder Beitragsordnung zuwider handelt,
- wer das Ansehen des Vereins nach außen schädigt, und
- die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, u.a. durch Verkauf oder Tausch des Fanges ausnutzt.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles und nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand. Äußert sich ein Betroffener nicht, wird ihm ein zweites Mal Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Äußert er sich erneut nicht, entscheidet der Vorstand nach Aktenlage.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen eingeschrieben, unter Angabe der Gründe zuzustellen. Dem Ausgeschlossenen wird eine Einspruchsfrist von 14 Tagen eingeräumt. Der Einspruch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein.

Über den Einspruch entscheidet das Ehrengericht. Es tagt nicht öffentlich. Das Ehrengericht legt der nächsten Vorstandssitzung seine Entscheidung vor.

In der Zeit von der Zustellung des Ausschlussbescheides bis zur Entscheidung ist dem Einspruchführenden das Angeln in allen Vereinsgewässern durch Entziehung der Fischereierlaubnis verboten.

3. Verlust der Vereinsrechte

Mit Wirksamwerden des Austrittes oder des Ausschlusses verliert das ehemalige Mitglied alle Rechte im Verein.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: -

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

a) Definition

Neben der Jahreshauptversammlung führt der Verein Mitgliederversammlungen durch. Die Mitgliederversammlung (MV) ist, wie die Jahreshauptversammlung parlamentarisches Beschlussorgan des Vereins. Ihre Entscheidungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie soll ein oder zwei Mal im Jahr erfolgen.

b) Verfahren

Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen. Die Einladung kann auch per elektronischer Post erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn

- der 1. oder 2. Vorsitzende es für notwendig erachten
- der Vorstand es beschließt, oder
- ein Drittel der Anzahl der Vereinsmitglieder sie beantragt. Dieser Antrag ist unter Angabe des Grundes schriftlich mit Unterschriften beim 1. Vorsitzenden einzubringen.

c) Aufgaben

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Auch die MV entscheidet über die Zuständigkeit des Vorstandes, dessen Beschlüsse ihrer Kontrolle unterliegen,
- Wenn nötig Beschlussfassung.

§ 8

Jahreshauptversammlung

a) Definition

Die Jahreshauptversammlung (JHV) ist eine Mitgliederversammlung i.S. § 7 der Satzung.

b) Termine

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie muss vor der Jahreshauptversammlung des Bezirks stattfinden, damit Anträge des Vereins an die o.a. Gremien zeitgerecht gestellt werden können.

c) Ständige Aufgaben

Ständige Aufgaben sind

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf,
- Beschlussfassung bei Satzungsänderungen,
- Genehmigung des Haushalts- und Besatzplanes

Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Zuständigkeit des Vorstandes, dessen Beschlüsse ihrer Kontrolle unterliegen.

d) Mit der Wahl des Vorstandes wählt der Verein den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ehrengerichts. Der oder die Vorsitzende muss mindestens 10 Jahre Mitglied des SAV Munster e.V. sein. Lebenserfahrung und profundes Wissen hinsichtlich des Vereinsrechts und der Fischwaid sollten Grundvoraussetzungen für die Auswahl des Kandidaten sein.

Muss das Ehrengericht zusammentreten, benennt der/die Vorsitzende des Ehrengerichts vier Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Berufung erfolgt schriftlich. In das Ehrengericht Berufene können die Berufung nicht ablehnen. Die Berufung erfolgt von Fall zu Fall mit wechselnden Personen. Die Ehrengerichtsmitglieder dürfen nicht mit der Person, über die verhandelt wird verwandt oder verschwägert sein.

e) Informationspflicht des Vorstandes

Der Vorstand informiert bei der JHV

- über die Personalbewegungen,
- über die Vorstandsbeschlüsse des Berichtsjahres,
- über alle den Verein bewegenden Vorgänge und Planungen,

- über Organisationsfragen, alle Probleme der Fischwaid, des Umweltschutzes, des Naturschutzes soweit für den Verein von Bedeutung,
- Der Vorstand trägt Anträge zur Entscheidung vor. Der Vorstand erarbeitet zu jedem eingegangenen Vorschlag eine Entscheidungshilfe und trägt diese als Empfehlung der JHV vor.

§ 9

Stimmrecht

- a) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig ist, dass ein am Erscheinen verhindertes Mitglied seine Stimme für oder gegen einen laut Tagesordnung bekannten Punkt im verschlossenen Brief der Mitgliederversammlung über den Vorstand zustellt. Das gilt auch für Personalentscheidungen.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Beschlüsse einer Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Satzungsänderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender, stimmberechtigter Mitglieder.

§ 10

Protokoll, Bericht

Protokolle werden geführt bei

- Jahreshauptversammlungen,
- Mitgliederversammlungen,
- Vorstandssitzungen,
- allen Arbeitssitzungen.

Die Tagesordnungspunkte werden inhaltlich, die Beschlüsse im Wortlaut schriftlich fixiert. Die Mitgliederversammlungen erhalten vor Eintritt in die Tagesordnung eine Information über die im Berichtszeitraum gefassten Beschlüsse des Vorstandes.

Das Protokoll führt in der Regel der Schriftführer des Vereins oder ein vom Vorsitzenden bestimmter Protokollführer.

Das Protokoll wird derart geführt, dass bei getroffenen Entscheidungen oder Beschlüssen die ursprüngliche Sachlage klar beschrieben ist. Ein Nachvollziehen des Vorganges aus der Aktenlage muss möglich sein. Das Protokoll wird dem geschäftsführenden Vorstand zur Kontrolle vorgelegt.

Vorstandssitzungsprotokoll: Der Vorstand insgesamt entscheidet über die Richtigkeit des Protokolls.

Protokolle der MV werden für jedes Vereinsmitglied einsehbar auf der Geschäftsstelle archiviert und sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzustellen. Beruft der Verein zur Klärung eines Sachverhalts eine Kommission, so fertigt diese über das Ergebnis ihres Auftrages einen Bericht an. Diesen nimmt der Vorstand als Grundlage für die zu treffende Entscheidung. Diese trägt er der Mitgliederversammlung vor. Betrifft der Auftrag der Kommission den Vorstand, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Vorstand

a) Definition und Zusammensetzung

Vorstandsämter können von weiblichen und männlichen Mitgliedern besetzt werden.

Der Vorstand des SAV Münster e.V. besteht aus so viel Vereinsmitgliedern wie nötig, um den Geschäftsbetrieb und die Bearbeitung aller anfallenden Obliegenheiten des Vereins zügig, sach- und fachgerecht erledigen zu können.

Die Jahreshauptversammlung führt deswegen in jedem Kalenderjahr mit gerader Endziffer (Zweijahresturnus) eine Vorstandswahl durch.

Jedes Vorstandsamt wird durch Bestätigung des bisherigen Vorstandsmitglieds oder Neuwahl eines Vorstandsmitglieds wieder bzw. neu besetzt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schatzmeister

- Gewässerwart
- Schriftführer
- Jugendwart
- Umweltschutzbeauftragter

b) Vorstand gem. § 26 BGB

Vorstand im Sinne des o.a. Gesetzes sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Sie sind für die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich.

c) Ämter in Personalunion

Ein Vorstandsmitglied kann höchstens 2 Vorstandsämter in Personalunion wahrnehmen.

d) Ehrenamt

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

e) Abrechnung, Kostenerstattung

Auslagen in Ausübung ihres Amtes können erstattet werden.

f) Kommissarische Berufung in den Vorstand

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Legislaturperiode aus, so ist der Vorstand befugt, einen Vertreter bis zur nächsten Vorstandswahl kommissarisch einzusetzen.

g) Vorstandssitzungen

Die Vorstandsarbeit wird in Vorstandssitzungen abgestimmt. Die Aufgabenverteilung ist im Grundsätzlichen in der Geschäftsordnung festgelegt. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand erstellt.

Vorstandssitzungen sind öffentlich. Am Ende öffentlicher Sitzungen dürfen Besucher (Mitglieder) zu den TOP Fragen stellen.

Beantragt ein Vorstandsmitglied den Ausschluss der Öffentlichkeit, dann wird dieser Punkt am Ende der Sitzung nichtöffentlich verhandelt.

h) Suspendierung vom Ehrenamt

Die Suspendierung eines Vorstandsmitgliedes vom Ehrenamt ist auf einstimmigen Entschluss aller übrigen Mitglieder zulässig.

Die nächste Mitgliederversammlung wird über den Sachverhalt informiert und entscheidet endgültig.

i) **Geschäftsübergabe**

Vereinsmitglieder, die den Vorstand verlassen, übergeben ihr Amt an den Nachfolger persönlich. Zur Übergabe gehört die Vollständigkeit des vereinseigenen Schriftverkehrs, Akten, vereinseigenes Material.

Die Vollständigkeit des Materials prüft der Schatzmeister. Die zu erstellende Übergabeverhandlung zeichnet der 1. Oder 2. Vorsitzende ab. Die Übergabeverhandlung ist 7 Jahre zu den Akten des SAV Munster e.V. zu nehmen. Gültig ist die aktuelle Übergabeverhandlung.

§ 12

Kassenprüfer

a) **Wahl**

Der Verein wählt zwei Kassenprüfer. Das obliegt der JHV. Gewählt werden die Kassenprüfer in der Form, dass jeweils einer noch ein Jahr Amtszeit hat. (Überschlagener Einsatz). Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Bei Bedarf erfolgt eine Zuwahl für den Rest der Amtsperiode.

b) **Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer prüfen einmal im ersten Quartal jedes Jahres die Vermögensverwaltung des Vereins. Sie berichten der Jahreshauptversammlung.

Ihr Bericht ist wesentliche Voraussetzung für die durch die JHV zu erteilende Entlastung des Vorstandes.

c) **Außerordentliche Kassenprüfung**

Eine Kassenprüfung muss jederzeit anberaumt werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag an die Mitgliederversammlung gestellt und von dieser angenommen wird. Sie erfolgt dann innerhalb von 8 Tagen nach dem Beschluss.

§ 13

Jugendgruppe

a) **Definition**

Im SAV e.V. Munster gibt es eine Jugendgruppe, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- die Bereitschaft eines volljährigen Vereinsmitgliedes, die Leitung zu übernehmen.
- mindestens 5 Jugendliche Jungangler im Verein werden wollen.

Etabliert sich eine Jugendgruppe, so wird sie vom Verein gefördert.

b) Rechtsstellung der Jugendgruppe

Die Jugendgruppe ist Bestandteil des Vereins. Sie hat deswegen weder eine eigene Satzung, noch eine eigene Geschäftsführung.

c) Organisation

Die Besonderheiten der Jugendgruppe in Zielsetzung, Ausbildung, Eintrittsalter regelt die vom Vorstand erstellte Richtlinie für die Arbeit der Jugendgruppe des Sportanglerverein Munster e.V..

Zweckgebundene Spenden für die Jugendarbeit werden auch für die Jugendarbeit verwendet.

d) Im Verein werden folgende, für die Jugendgruppe bestimmte Bezeichnungen benutzt:

- Jugendgruppe: Zusammenschluss Jugendlicher und Kinder im Verein.
- Jugendwart: Vereinsmitglied, das für die Jugendarbeit im Verein zuständig ist.
- Jugendgruppenleiter: Vereinsmitglieder, die sich an der Jugendarbeit als Ausbilder oder in der Organisation beteiligen.
- Jungangler: Jugendliche und Kinder, die im SAV Munster e.V. Mitglied geworden sind.
- Richtlinien für die Arbeit der Jugendgruppe: Bezeichnung für die vom Vorstand erstellte Zusammenfassung von organisatorischen Verhaltensbestimmungen, sowie Regelungen, die das Verhältnis zwischen den erwachsenen Mitgliedern, dem Verein als solchem und der Jugendgruppe festlegen.
- Jugend Castinggruppe: Sollte in der Jugendgruppe eine Castinggruppe entstehen, so ist diese der Jugendgruppe angeschlossen. Ein Leiter Casting wird aus dem Kreis der erwachsenen Mitglieder gewählt. Dieser stimmt mit dem Jugendwart Arbeit und Organisation der Castinggruppe ab.

§ 14

Gewässerordnung

- a) Der Verein gibt sich eine Gewässerordnung. Diese wird vom Vorstand entworfen und einer Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Ein Verstoß gegen die Gewässerordnung wird behandelt wie ein Verstoß gegen die Satzung.
- b) Änderungen der Gewässerordnung setzt der Vorstand solange in Kraft, bis sie von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder widerrufen werden.
- c) Die Gewässerordnung beinhaltet umgesetzt alle für die Ausübung der Fischweid in Frage kommenden Gesetze und Erlasse. Sie beschreibt die Vereinsgewässer und deren Nutzung, bestimmt Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbeschränkungen, legt die erlaubten Angelmethoden fest und beschreibt verbindlich das Verhalten an den Gewässern sowie die Kontrollorgane und deren Befugnisse in der Fischereiaufsicht.

§ 15

Geschäftsordnung

Der Sportanglerverein Munster e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird vom Vorstand entworfen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Geregelt werden dort:

- Beiträge, Aufnahmegebühren und Ausgleichzahlungen
- Kostenerstattungen
- Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- Ehrungen

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder. Dabei ist § 4 dieser Satzung zu beachten. Die Abwicklung der Auflösung führt der amtierende Vorstand durch.

Diese Satzung ersetzt die Satzung 2013.

Munster, den 18.03.2016

Walter Günther
Protokollführer

Werner Finneisen
1. Vorsitzender